



# **GEMEINDE VILLMERGEN**

---

## **Reglement über die Baubewilligungs- und Benützunggebühren (Gebührenreglement)**

Ausgabe 2010

Die Einwohnergemeindeversammlung Villmergen erlässt gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Dezember 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Reglement über die Baubewilligungs- und Benützungsgebühren (Gebührenreglement).

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## § 1

Allgemeines	<sup>1</sup> Für die Durchführung des Baubewilligungsverfahrens (Prüfung, Entscheid, baupolizeiliche Kontrollen und Abnahmen) hat der Baugesuchsteller eine Gebühr zu entrichten.	
Gebührenansatz	<sup>2</sup> Der jeweils unter den Ziffern 1. bis 6. aufgeführte ‰-Ansatz bezieht sich auf den Brandversicherungswert.	
Bauten	1. Baubewilligungen für Neu-, Um-, Aus-, An- und Aufbauten von Wohn-, Geschäfts-, Klein-, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten	1.5 ‰
	2. Kleinbaugesuche (inklusive Bewilligungen für Reklamen, Automaten und dergleichen) bis max. Fr. 15'000.--.	Fr. 100.-- bis Fr. 300.--
	3. Für andere Arten von Bewilligungen, wie zum Beispiel Abbruchbewilligungen, wird eine Pauschalgebühr nach Aufwand erhoben.	
	Minimalansatz	Fr. 100.--
	4. Die Gebühr für Grossprojekte, welche einen Kostenvoranschlag von über Fr. 4'000'000.-- aufweisen, richtet sich nach der Tabelle im Anhang.	
Vorentscheide, zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche	5. Vorentscheide, zurückgezogene, jedoch bereits behandelte oder abgewiesene Baugesuche	1.0 ‰
	Minimalansatz	Fr. 100.--

Wird innert 2 Jahren ein dem Vorentscheid entsprechendes Baugesuch eingereicht, so können bis 50 % der Vorentscheidskosten an die Bewilligungsgebühr angerechnet werden.

Kontrollen und Verfügungen wegen vorschriftwidrigen Verhaltens

6. Für Besichtigungen, Kontrollen oder Verfügungen, die durch Nichtbeachten der Bauordnung, der Eingabepläne oder der baupolizeilichen Verfügung notwendig werden, kann der Gemeinderat eine dem Aufwand entsprechende Sondergebühr von minimal Fr. 100.-- festlegen.

<sup>3</sup> Die Berechnung der Baubewilligungsgebühr von § 3 Abs. 2.1, 2.4 und 2.5 basiert im Rahmen der Baubewilligung auf den geschätzten Gebäudewerten und wird daher provisorisch verfügt. Die Bereinigung nach dem effektiven Gebäudewert erfolgt nach der Schätzung durch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV). Bei einem höheren Gebäudewert wird die Differenz dem Inhaber der Baubewilligung oder dessen Rechtsnachfolger in Rechnung gestellt. Bei einem niedrigeren Gebäudewert wird die Differenz durch die Gemeinde zurückerstattet. Bei Grossprojekten wird auch der Promilleansatz dem geschätzten Gebäudewert angepasst.

## § 2

Pläne, Reglemente, Gutachten, Grundbucheintragungen, Publikationen

Nebst den Gebühren hat der Gesuchsteller auch die Kosten zu tragen für:

- Abgabe von Planunterlagen wie Sondernutzungs-, Leitungspläne usw.
- Abgabe von Reglementen und Verordnungen
- Kommunale Brandschutzbewilligung und Feuerschaugebühr
- Externe Prüfung der Energienachweise
- Weitere Gutachten und Expertisen laut Anordnung der Gemeindebaubehörde

- Die von der Behörde verfügten Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch.
- Publikationskosten.

### § 3

Benützung des öffentlichen Eigentums

Für die Benützung des öffentlichen Eigentums hat der Gesuchsteller nachfolgende Gebühren zu entrichten:

- Für den Betrieb eines Gartenrestaurants auf öffentlichem Grund pro Saison (April bis Oktober) und m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche. Fr. 20.--
- Für temporäre Marktstände und dergleichen mit kommerziellem Hintergrund auf öffentlichem Grund pro Tag und m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche. Fr. 3.--
- Die Kosten für Installation und Benützung von Infrastruktur wie Strom und Wasser werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Für das Ablagern von Baumaterialien und dergleichen pro Monat und m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche. Fr. 2.--

Für grössere Beanspruchungen, die sich über längere Zeit erstrecken, wie Installationsplätze, Räumlichkeiten usw., kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr vereinbaren.

- Aufbruchbewilligung Fr. 150.--
- Für entstandene Schäden an öffentlichem Eigentum haftet der Bewilligungsempfänger.

### § 4

Kostenvorschuss

Der Gemeinderat ist berechtigt, vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss zu verlangen und die Behandlung des Gesuchs von dessen Leistung abhängig zu machen.

## **§ 5**

Beschwerden                   Gegen die festgesetzten Gebühren kann innert 30 Tagen, vom Tage nach dem Empfangsdatum an gerechnet, gemäss § 35 Abs. 2 BauG beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## **§ 6**

Inkraftsetzung               Dieser Gebührentarif ersetzt denjenigen vom 1. Januar 1995 und tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 26. November 2010 beschlossen.

### **GEMEINDERAT VILLMERGEN**

Paul Meyer, Gemeindeammann

Markus Meier, Gemeindeschreiber

Anhang

